



Newsletter 01/22

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

wir wünschen allen Lesern unseres Newsletters ein erfolgreiches Gefahrgut- und Gefahrstoffjahr 2022 und besonders Gesundheit in diesen Zeiten.

Auch in diesem Jahr werden wir wieder für Sie auf aus unserer Sicht wichtige Änderungen und Neuerungen hinweisen, die Ihnen dabei helfen sollen, Ihren Alltag rechtssicherer zu bewältigen. Wie bereits im vergangenen Jahr, bitten wir Sie ausdrücklich darum, durch Ihre konstruktive Kritik zur weiteren Verbesserung dieses Newsletters beizutragen.

Let's go 2022!

Ihr GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

Europa und Global

Verbot von Titandioxid (E 171) als Lebensmittelzusatzstoff

Das Verbot des Lebensmittelzusatzstoffs Titandioxid (E 171) erfolgt durch Verordnung (EU) 2022/63 der Kommission vom 14. Januar 2022 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates. Zur Verordnung geht's [hier](#).

Die Verordnung sieht eine sechsmonatige Übergangsfrist ab ihrem Inkrafttreten vor, in der Lebensmittel, die E171 enthalten, weiterhin auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht und bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum vermarktet werden dürfen. Lebensmittel, die E171 enthalten, können bis zum 7. August 2022 weiterhin sicher verwendet werden, da kein unmittelbares Risiko festgestellt wurde.

Um die Verwendung von Titandioxid in Arzneimitteln als Farbstoff weiterhin zu ermöglichen, verbleibt Titandioxid bis auf Weiteres auf der Liste der zugelassenen Zusatzstoffe. Grund für diese Entscheidung ist die Vermeidung von Engpässen bei Arzneimitteln, die den Farbstoff enthalten. Denn der Ersatz von Titandioxid erfordert die Untersuchung und Prüfung geeigneter Alternativen, um sicherzustellen, dass Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit der Arzneimittel nicht beeinträchtigt werden.

Weiterführende Infos zu dem Thema:

Entscheidung der EU-Kommission vom 14. Januar 2022

[Food safety: Food additive Titanium Dioxide banned as of this summer](#)

Fragen und Antworten der EU-Kommission zur Entscheidung

[Questions & Answers on titanium dioxide](#)

Stellungnahme des Herstellerverbands TDMA vom 3. Januar 2022

[End of scrutiny period on European Commission's proposal to remove approval for E171 in food in the EU](#)

Newsletter 01/22

Änderungen des Anhangs XVII durch Verordnung (EU) 2021/2204

Die EU-Kommission hat den Anhang XVII der REACH-Verordnung mit Verordnung (EU) 2021/2204 vom 13. Dezember 2021 im Hinblick auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe geändert.

Damit wird das Inverkehrbringen und die Verwendung durch Abgabe an die breite Öffentlichkeit von Stoffen, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend („CMR“) der Kategorien 1A oder 1B eingestuft und in den Anlagen 1 bis 6 des genannten Anhangs aufgeführt sind, sowie von Gemischen, welche diese Stoffe in bestimmten Konzentrationen enthalten, verboten.

China: Neues Online-Registrierungssystem für Gefahrstoffe

Am 5. Januar 2022 hat der Arbeitssicherheitsausschuss des Staatsrates den Nationalen Plan für das zentrale Management von Sicherheitsrisiken gefährlicher Chemikalien herausgegeben. Der Plan sieht vor, das digitale und intelligente Management gefährlicher Chemikalien zu verbessern. Die Abteilung für Notfallmanagement ist für die Förderung der Modernisierung des Chemikalienregistrierungssystems verantwortlich. „Ein Unternehmen, ein chemisches Produkt und ein QR-Code“-Management soll eingeführt werden, um eine effiziente Übertragung von Informationen über gefährliche Chemikalien während des gesamten Lebenszyklus zu erreichen. Das Registriersystem soll bereits 2022 landesweit implementiert werden. Weitere Infos [hier](#).

Gefahrstoffe

Verwendung von Per- und Polyfluoralkylstoffen (PFAS) in Feuerlöschschäumen

Die ECHA hat darüber informiert, dass sie einen Vorschlag zur Beschränkung der Verwendung von Per- und Polyfluoralkylstoffen (PFAS) in Feuerlöschschäumen erarbeitet hat. Der Vorschlag wird nun vom Ausschuss für Risikobewertung (RAC) und vom Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC) bewertet. Sofern diese Ausschüsse den Bericht als konform bewerten, beginnt die Konsultation. Die ECHA wird eine Vorversion am 23. Februar 2022 veröffentlichen.

Weitere Informationen über das Beschränkungsverfahren finden Sie [hier](#).

Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung von PAKs

Die ECHA hat eine öffentliche Konsultation zu ihrem Vorschlag für die Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Stoffen, die polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) enthalten, in Wurfscheiben für den Schießsport gestartet. Zur Konsultation geht's [hier](#).

Beschränkung von Undecafluorhexansäure (PFHxA)

Auf dem letzten Ausschuss für sozioökonomische Analysen (SEAC) wurde die endgültige Stellungnahme zum deutschen Vorschlag für eine Beschränkung von Undecafluorhexansäure (PFHxA), ihren Salzen und verwandten Stoffen angenommen.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass eine Beschränkung von PFHxA im Allgemeinen eine geeignete Maßnahme ist, um den festgestellten Risiken zu begegnen und ein einheitliches Schutzniveau für Mensch und Umwelt in der EU zu gewährleisten.

Während der Sitzung ist man jedoch zu dem Schluss gekommen, dass

- eine Beschränkung bestimmter Verwendungszwecke (z. B. Textilien in Verbraucherkleidung, Papier und Pappe in Materialien mit Lebensmittelkontakt und kosmetischen Produkten) wahrscheinlich verhältnismäßig wäre, aber
- aufgrund der Ungewissheit der verfügbaren Informationen konnte der SEAC nicht zu dem Schluss kommen, dass die vorgeschlagene Beschränkung insgesamt das geeignetste Mittel zur Behebung des festgestellten Risikos ist.

Newsletter 01/22

Die finalen Stellungnahmen, die der EU-Kommission vorgelegt werden, sollten in Kürze [hier](#) abrufbar sein.

BAuA startet RMOA zu Faserstäuben





Die BAuA hat eine Konsultation zu ihrer RMOA zu Faserstäuben gestartet. Die Konsultation richtet sich an alle Importeure, Hersteller, Verwender und Interessensvertreter von Fasermaterialien (Stoffe/Gemische/Erzeugnisse) mit einem Durchmesser unter 3 µm sowie weiterer Materialien, die in ihrem Lebenszyklus durch mechanische Einwirkungen (z.B. Brechen/Spleißen), chemische Prozesse (z.B. Oxidation/Alterung) oder unter bestimmten physikalischen Bedingungen (z.B. Hitze) Faserstäube mit Durchmessern < 3 µm freisetzen können.

Die BAUA will zunächst ein nationales Screening durchführen. Das Ziel dieser RMOA ist die Entwicklung eines Vorschlags zur kohärenten Regulierung von Materialien (Stoffe/Gemische/Erzeugnisse), die ein relevantes Potenzial zur Freisetzung von Faserstäuben mit kritischer Morphologie und Biobeständigkeit aufweisen.

Zur Online-Konsultation geht's [hier](#).

Kandidatenliste für das Zulassungsverfahren erweitert

Die ECHA hat am 17.01.2022 vier weitere Stoffe in die [Kandidatenliste](#) für das Zulassungsverfahren unter REACH aufgenommen:

Stoffname	EG-Nr.	CAS-Nr.	Datum der Aufnahme	Grund für die Aufnahme	Entscheidung	IUCLID-Datensatz	
tris(2-methoxyethoxy)vinylsilane	213-934-0	1067-53-4	17/01/2022	Toxic for reproduction (Article 57c)	D(2021)10043-DC		Details
S-(tricyclo(5.2.1.0'2,6)deca-3-en-8(or 9)-yl O-(isopropyl or isobutyl or 2-ethylhexyl) O-(isopropyl or isobutyl or 2-ethylhexyl) phosphorodithioate X4261	401-850-9	255881-94-8	17/01/2022	PBT (Article 57d)	D(2021)10043-DC		Details
6,6'-di-tert-butyl-2,2'-methylenedi-p-cresol	204-327-1	119-47-1	17/01/2022	Toxic for reproduction (Article 57c)	D(2021)10043-DC		Details
(±)-1,7,7-trimethyl-3-[(4-methylphenyl)methylene]bicyclo[2.2.1]heptan-2-one covering any of the individual isomers and/or combinations thereof (4-MBC) (3E)-1,7,7-trimethyl-3-(4-methylbenzylidene)bicyclo[2.2.1]heptan-2-one EG-Nr. : - CAS-Nr. : 1782069-81-1 (1R,3E,4S)-1,7,7-trimethyl-3-(4-methylbenzylidene)bicyclo[2.2.1]heptan-2-one EG-Nr. : - CAS-Nr. : 95342-41-9 (1S,3Z,4R)-1,7,7-trimethyl-3-(4-methylbenzylidene)bicyclo[2.2.1]heptan-2-one EG-Nr. : - CAS-Nr. : 852541-25-4 (±)-1,7,7-trimethyl-3-[(4-methylphenyl)methylene]bicyclo[2.2.1]heptan-2-one EG-Nr. : 253-242-6 CAS-Nr. : 36861-47-9 (1R,4S)-1,7,7-trimethyl-3-(4-methylbenzylidene)bicyclo[2.2.1]heptan-2-one EG-Nr. : - CAS-Nr. : 741687-98-9 (1S,3E,4R)-1,7,7-trimethyl-3-(4-methylbenzylidene)bicyclo[2.2.1]heptan-2-one EG-Nr. : - CAS-Nr. : 852541-30-1 (1R,3Z,4S)-1,7,7-trimethyl-3-(4-methylbenzylidene)bicyclo[2.2.1]heptan-2-one EG-Nr. : - CAS-Nr. : 852541-21-0	-	-	17/01/2022	Endocrine disrupting properties (Article 57(f) - human health)	D(2021)10043-DC		

Newsletter 01/22

Zielgerichtete Konsultation

Folgende zielgerichtete Konsultation wurde von der ECHA gestartet:

- n-hexane (EC 203-777-6, CAS 110-54-3); und
- hexyl salicylate (EC 228-408-6, CAS 6259-76-3).

Weitere Infos finden Sie [hier](#).

Neue Vorschläge

Folgende neue Vorschläge wurden von der ECHA veröffentlicht:

- 2-hydroxyethyl methacrylate (EC 212-782-2, CAS 868-77-9);
- dinitrogen oxide (EC 233-032-0, CAS 10024-97-2);
- 1-[2-(2,4-dichlorophenyl)pentyl]-1H-1,2,4-triazole (EC 266-275-6, CAS 66246-88-6);
- 3-isocyanatomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexyl isocyanate (EC 223-861-6, CAS 4098-71-9);
- barium bis[2-chloro-5-[(2-hydroxy-1-naphthyl)azo]toluene-4-sulphonate] (EC 225-935-3, CAS 5160-02-1);
- 2-ethylhexanoic acid, monoester with propane-1,2-diol (EC 285-503-5, CAS 85114-00-7).
- Eugenol (EC number 202-589-1, CAS no.: 97-53-0);
- Tetrahydrofurfuryl methacrylate (EC number 219-529-5, CAS no.: 2455-24-5);
- Trimethyl phosphate (EC number 208-144-8, CAS no.: 512-56-1)
- α,α' -propylenedinitrildi-o-cresol (EC 202-374-2, CAS 94-91-7);
- rape oil (EC 232-299-0, CAS 8002-13-9);
- methacrylic acid, monoester with propane-1,2-diol (EC 248-666-3, CAS 27813-02-1).
- 1,1-dichloroethylene (EC 200-864-0, CAS 75-35-4); und
- 1-(4-chlorophenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol (EC 403-640-2, CAS 107534-96-3).

Weitere Infos finden Sie [hier](#).

Current Consultations

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- ethanethiol; ethyl mercaptan (EC 200-837-3, CAS 75-08-1);
- N,N'-methylenediacrylamide (EC 203-750-9, CAS 110-26-9);
- 1,4-dichloro-2-nitrobenzene (EC 201-923-3, CAS 89-61-2);
- pyraclostrobin (ISO); methyl N-(2-{[1-(4-chlorophenyl)-1H-pyrazol-3-yl]oxymethyl}phenyl) N-methoxy carbamate (EC -, CAS 175013-18-0); und
- copper (EC 231-159-6, CAS 7440-50-8).

Zu den offiziellen Konsultationen der ECHA zu Vorschlägen einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung geht es [hier](#).

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#).

Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

- hexyl salicylate (EC 228-408-6, CAS 6259-76-3).

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- styrene (EC 202-851-5, CAS 100-42-5).
- 2,3-epoxypropyl isopropyl ether (EC 223-672-9, CAS 4016-14-2);
- 2,2',6,6'-tetra-tert-butyl-4,4'-methylenediphenol (EC 204-279-1, CAS 118-82-1);
- Talc (Mg₃H₂(SiO₃)₄) (EC 238-877-9, CAS 14807-96-6);
- eugenol; 4-allyl-2-methoxyphenol (EC 202-589-1, CAS 97-53-0);
- hydrogen peroxide solution ...% (EC 231-765-0, CAS 7722-84-1);
- N-1,3-dimethylbutyl-N'-phenyl-p-phenylenediamine (EC 212-344-0, CAS 793-24-8); und
- 2,2',6,6'-tetrabromo-4,4'-isopropylidenediphenol EC-Nr.: 201-236-9 CAS-Nr.: 79-94-7).

Newsletter 01/22

Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine

Neue Chesar Version veröffentlicht

die ECHA hat eine neue Version ihres Chesar-Tools 3.7 (für Stoffsicherheitsbewertung und Kommunikation der Ergebnisse) veröffentlicht. Diese Version ist kompatibel mit IUCLID 6.6. Manuals und wurde entsprechend angepasst. Zum Download geht's [hier](#).

Gefahrgutrecht

IMO diskutiert die Einstufung von Kunststoffpellets

Im Rahmen der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik wird als Maßnahme zur Eindämmung der Umweltfolgen die Einstufung von Kunststoffpellets diskutiert.

Kunststoffpellets sind ein Rohstoff bei der Herstellung von Kunststoffprodukten und werden aufgrund ihrer geringen Größe (Durchmesser unter 5 mm) als primäres Mikroplastik bezeichnet. Es gibt sie in verschiedenen Formen, darunter Pellets, Flocken und Pulver. In ihrem Diskussionspapier bezeichnet die IMO all diese Formen als Kunststoffpellets. Kunststoffpellets bestehen aus verschiedenen Arten von Polymeren wie Polyethylen, Polypropylen, Polystyrol und Polyvinylchlorid und können als Neuware oder durch das Recycling von Kunststoffabfällen hergestellt werden. Sie enthalten auch chemische Substanzen, sogenannte Zusatzstoffe, wie Flammschutzmittel, Pigmente, Stabilisatoren, Antioxidantien und Weichmacher. Viele dieser Stoffe sind für die Meeresumwelt gefährlich, zum Beispiel Nonylphenol, das ein endokriner Disruptor ist.

Der Unterausschuss hat festgestellt, dass Kunststoffpellets derzeit nicht die Kriterien für die Identifizierung von Schadstoffen in verpackter Form gemäß Anhang III des MARPOL-Übereinkommens erfüllen. Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt ist aber grundsätzlich darin übereingekommen, die Kriterien für die Identifizierung von Schadstoffen zu überprüfen, um ein zusätzliches neues Kriterium aufzunehmen, das Kunststoffgranulat als Schadstoff anerkennt.

Als kurzfristige Maßnahme zur Reduzierung der mit dem Versand von Kunststoffpellets in verpackter Form verbundenen Umweltrisiken bis zur dauerhaften Einstufung von Kunststoffpellets als Schadstoff und Meeresschadstoff hat der Unterausschuss dem Versand von Sendungen zugestimmt. Kunststoffpellets sollten folgende Anforderungen erfüllen:

1. die Allgemeinen Vorschriften für das Verpacken gefährlicher Güter in Verpackungen, einschließlich IBC und Großverpackungen gemäß 4.1.1 des International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code); und
2. die Stauanforderungen für Meeresschadstoffe gemäß 7.1.4.2 des IMDG-Codes, mit der Empfehlung, Container unter Deck oder an Bord in geschützten Bereichen freiliegender Decks zu stauen.

Deutschland

ChemBiozidDV – Neue Pflichten bei der Meldung von Biozidprodukten in Deutschland

Für das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln, Repellentien oder anderen Biozidprodukten auf dem deutschen Markt, braucht man entweder eine Zulassung oder – wenn die Wirkstoffgenehmigung noch nicht oder erst vor kurzem abgeschlossen ist – oder man muss die entsprechenden Produkte melden.

Newsletter 01/22

Mit der Biozidrechtsdurchführungsverordnung, ChemBiozidDV, wird die bisherige Meldeverordnung abgelöst. Seit dem 1. Januar 2022 müssen betroffene Unternehmen daher einige neue Pflichten erfüllen. Gegenüber der bisherigen Regelung müssen zusätzliche Angaben bei einer Meldung gemacht werden. Die den Produkten zugeschriebene Wirkung muss bestätigt und die Lieferanten zum Nachweis der Artikel 95-Konformität genannt werden.

Darüber hinaus müssen die Meldungen nun regelmäßig aktualisiert werden. Außerdem sind die in Verkehr gebrachten Mengen jährlich zu melden. Stichtag für erste Mengenmeldungen und Aktualisierungen ist der 31. März 2022. Zur Verordnung geht's [hier](#).

Neue Bundesregierung

Der BDI hat eine Information über die aktuelle Zusammenstellung des Führungspersonals der Bundesregierung erstellt. Diese finden Sie [hier](#).

Covid-19-Pandemie

Beschluss der Bund-Länder-Konferenz

Bund und Länder haben am 24. Januar vereinbart, dass die geltenden Corona-Regeln weiterhin Bestand haben sollen. Die Bundesländer werden ihre Landesverordnungen dazu anpassen. Den Beschluss der Bund-Länder-Konferenz gibt's [hier](#).

Folgende Beschlüsse wurden getroffen:

- Fortgeltung der bisherigen Maßnahmen
- Die Impfkampagne wird intensiviert – Appell an die Bevölkerung zur Erst-, Zweit-, und Boosterimpfung
- Testen

Die derzeit hohe und voraussichtlich weiter steigende Zahl der Neuinfektionen führt zu Engpässen bei den verfügbaren PCR-Tests. Die Labore sind bereits in Teilen überlastet. PCR-Tests sollen künftig auf besonders gefährdete Gruppen und Beschäftigte, die diese betreuen und behandeln, konzentriert werden. Also auf das Personal insbesondere in Krankenhäusern, in Praxen, in der Pflege, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und für Personen mit dem Risiko schwerer Krankheitsverläufe.

- Quarantäne und Isolation

Wegen der knappen PCR-Tests und wegen neuer Erkenntnisse zu Omikron-Infektionsverläufen sollen die Quarantäne- bzw. Isolierungsregeln durch BMG/RKI erneut geändert werden, und zwar für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Auch für sie gelten künftig die allgemeinen Regeln: Die Isolation nach einer nachgewiesenen Infektion kann nach sieben Tagen durch einen zertifizierten Antigen-Schnelltest (mit Nachweis des negativen Ergebnisses) bei 48 Stunden Symptomfreiheit beendet werden. Ohne Test endet sie nach 10 Tagen. Für die Quarantäne von Kontaktpersonen ist ebenfalls eine Freitestung durch negativen Antigentest nach sieben Tagen möglich. Diejenigen, die einen vollständigen Impfschutz durch die Auffrischungsimpfung vorweisen („3 von 3“), sind von der Quarantäne als Kontaktpersonen ausgenommen; dies gilt auch für vergleichbare Gruppen (frisch Geimpfte und Genesene etc.).

- Genesenen- und Impfstatus

Neue Regelungen zum Geimpften- oder Genesenenstatus sollen künftig rechtzeitig (!) vor ihrem Inkrafttreten angekündigt werden. Angekündigt ist eine Verkürzung der Gültigkeit. Von Seiten der EU wird die Gültigkeit (ohne Auffrischungsimpfung) des digitalen COVID-Zertifikats der EU zum 1. Februar 2022 auf 9 Monate begrenzt. Dies gilt insbesondere für Reisen innerhalb der EU.

Newsletter 01/22

- Kritische Infrastruktur

Bund und Länder unterziehen gemeinsam mit den Betreibern der kritischen Infrastrukturen die erwarteten Auswirkungen der raschen Verbreitung der Virus-Variante einem kontinuierlichen Monitoring und werden im Bedarfsfall umgehend entsprechend reagieren. Viele Bereiche der kritischen Infrastruktur sind auf einen starken Personalausfall vorbereitet und haben ihre Pläne entsprechend angepasst. Die getroffenen Maßnahmen haben dazu beigetragen, dass bisher keine Gefährdungen der Grundversorgung eingetreten sind.

- Kontaktnachverfolgung

Auch für die Kontaktnachverfolgung der Gesundheitsämter soll es künftig eine Priorisierung geben. Die genauen Regelungen werden die Gesundheitsminister gemeinsam mit dem Robert Koch-Institut erarbeiten. Zugleich wird um einen verantwortlichen Umgang mit etwaigen Erkrankungen – zum Beispiel Kontaktpersonen zu informieren und Corona-Warn-App zu nutzen.

- Bund und Länder wollen Öffnungsperspektiven für den Moment entwickeln, zu dem eine Überlastung des Gesundheitssystems ausgeschlossen werden kann.

Anpassung der „Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung“

Die Anpassung der „Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung“ wird im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist am 15.01.2022 in Kraft getreten. Zur Verordnung geht's [hier](#).

Isolation und Quarantäne – Hier gilt:

Isolation (für Infizierte) und Quarantäne (für Kontaktpersonen) enden in der Regel nach 10 Tagen. Betroffene können sich nach einer nachgewiesenen Infektion oder als Kontaktperson nach sieben Tagen durch einen PCR-Test oder einen zertifizierten Antigen-Schnelltest „freitesten“.

Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe können die Isolation nach erfolgter Infektion nach sieben Tagen nur durch einen obligatorischen PCR-Test mit negativem Ergebnis beenden. Sie können den Dienst wiederaufnehmen, wenn sie zuvor 48 Stunden symptomfrei waren.

Weitere Infos auf der Seite des RKI, zu [Kontaktpersonen](#) und zum [Genesenennachweis](#).

Ausnahmen von der Quarantäne gelten wie folgt:

von der Quarantäne dauerhaft befreit	von der Quarantäne für drei Monate befreit
<ul style="list-style-type: none">▪ Dreifach geimpft („geboostert“) <p>Egal, welcher Impfstoff – auch Johnson und Johnson gilt künftig als <u>eine</u> Impfung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Eine oder zwei Impfungen und danach eine Infektion▪ Eine Impfung, folgend eine Infektion und danach eine Impfung▪ Infektion und danach eine oder zwei Impfungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Zwei Impfungen▪ Infektion

Newsletter 01/22

Das BMG stellt eine FAQ zu den Quarantäne- und Isolierungsregeln bereit unter:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-quarantaene-isolierungsregeln.html>

Arbeitsschutz

Arbeits- und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Diisocyanat-haltigen Materialien

Das IPA hat im Journal 03/2021 die „Machbarkeitsstudie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Diisocyanat-haltigen Materialien“ veröffentlicht. Die Publikation gibt's [hier](#).

GBK Online-Trainings im Februar und März

Termin	Thema	Referent	Kosten
25.02.2022 9:00 bis 12:00 Uhr	Überblick über die Anforderungen beim Export chemischer Produkte nach China <ul style="list-style-type: none">• Overview of China GHS, SDS, Label• Requirements of Custom Inspection• Registration of Hazardous Chemicals	GBK China Speaker	€ 195,-
25.03.2022 9:00 bis 12:00 Uhr	China GHS und Sicherheitsdatenblatt <ul style="list-style-type: none">• Overview of China GHS Regulation• GB 30000• Requirements of China SDS and GHS Label	GBK China Speaker	€ 195,-
31.03.2022 9:00 bis 12:00 Uhr	China new chemical notification <ul style="list-style-type: none">• Overview of Guidance on Environmental Management Registration of New Chemical Substances• Introduction in notification types and data requirements• Strategies on China new chemical regulation compliance	GBK China Speaker	€ 195,-

Anmeldung über gbk@gbk-ingelheim.de – Einzelheiten finden Sie [hier](#).

Seminare in 2022

Die neuen Seminartermine für 2022 sind ab sofort auf unserer Webseite unter "Trainings und Seminare" online buchbar. Zum Trainingsprogramm unserer Tochtergesellschaft GBK China geht's [hier](#).

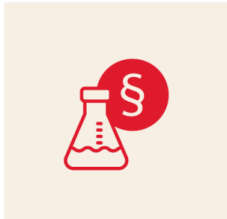
Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Seminare weiterhin ausschließlich online durchgeführt werden, Qualität und Qualifikation werden dadurch nicht beeinträchtigt!

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):



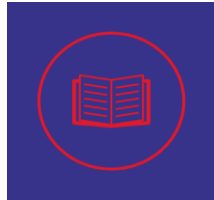
Newsletter 01/22

[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)

[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[SPEZIALEMINARE](#)

[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

Alle Seminare sind auch als Inhouseschulungen buchbar!

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



VDSI-PUNKT
Umweltschutz



VDSI-PUNKT
Arbeitsschutz



VDSI-PUNKT
Brandschutz

Weitere Informationen zu unseren Seminaren finden Sie [hier](#).

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung.

Das machen wir mit Links

TP1 – Elektronisches Beförderungspapier



TP1-User

Elektronisches Beförderungspapier: Auf LinkedIn haben wir unter unserem Firmenaccount eine Gruppe [TP1-User](#) eingerichtet, die wir regelmäßig bespielen wollen.

Hier gibt es künftig nicht nur Neues und Interessantes zum Thema, sondern auch die Möglichkeit für Sie, sich mit uns und anderen Anwendern auszutauschen und Ihre Fragen, die auch andere Anwender betreffen könnten, direkt zu platzieren. Wir werden uns bemühen, zeitnah zu reagieren. Durch Ihre Kritik und Ihre Anregungen helfen Sie auch mit, TP1 noch besser und noch anwenderfreundlicher zu machen. Schauen Sie rein: Wir freuen uns auf Sie.

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:

GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll; Thomas Jost
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.